

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Höfken, Nicole Maisch, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/5596 –**

### Radioaktiv verstrahlte Lebensmittel aus Japan

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Reaktorunglück in Fukushima ist eine Debatte um die Höchstmengen für radioaktiv verstrahlte Lebensmittel entbrannt. Nach heftigen Protesten von Umwelt- und Verbraucherorganisationen haben sich die Europäische Kommission und die EU-Mitgliedstaaten am 8. April 2011 in Brüssel auf international einheitliche, strengere Grenzwerte für die radioaktive Belastung von Lebensmitteln und Futtermitteln aus Japan verständigt.

Die zuvor verabschiedete Durchführungsverordnung vom 25. März 2011 musste korrigiert werden. Die Höchstmengen wurden zum größten Teil halbiert, bei Cäsium in Milch sogar auf ein Fünftel abgesenkt.

Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch die widersprüchlichen Informationen und etliche ungeklärte Fragen verunsichert. Das Konzept zur Risikobewertung ist ebenso unklar wie die Schlussverantwortung für Verbraucherinformationen. Gleichzeitig fehlen aufklärende Hinweise über die getroffenen Vorkehrungen in Kontrolle und Risikomanagement.

1. Welche Höchstmengen für Radionuklide in Lebens- und Futtermitteln gelten seit dem 8. April 2011?

Durch die Verordnung (EU) Nr. 351/2011 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 297/2011 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, wurden nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima zulässige Höchstgehalte in Form eines Anhangs ergänzt. Die Verweise auf die Verordnung (EURATOM) Nr. 3954/87 des Rates und die Verordnungen (EURATOM) Nr. 944/89 und (EURATOM) Nr. 770/90 der Kommission wurden gestrichen. Diese Verordnung ist seit dem 13. April in Kraft und sieht folgende zulässige Höchstgehalte vor:

| Grenzwerte für Lebensmittel (Bq/kg)  |                                      |                            |                                       |          |
|--|--------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|----------|
| Element  | Säuglings- und<br>Kinderlebensmittel | Milch und<br>Milchprodukte | Andere Lebensmittel<br>außer Getränke | Getränke |
| Strontium  | 75                                   | 125                        | 750                                   | 125      |
| Jod  | 100                                  | 300                        | 2 000                                 | 300      |
| Plutonium  | 1                                    | 1                          | 10                                    | 1        |
| Cäsium   | 200                                  | 200                        | 500                                   | 200      |
| Hinweis: Im Originaltext der Verordnung sind genauere Bezeichnungen der Radionuklide sowie erklärende Fußnoten enthalten |                                      |                            |                                       |          |
| Grenzwerte für Futtermittel (Bq/kg)  |                                      |                            |                                       |          |
| Element  | Futtermittel                         |                            |                                       |          |
| Cäsium   | 500                                  |                            |                                       |          |
| Jod  | 2 000                                |                            |                                       |          |
| Hinweis: Im Originaltext der Verordnung sind genauere Bezeichnungen der Radionuklide sowie erklärende Fußnoten enthalten |                                      |                            |                                       |          |

## 2. Aus welchen Gründen wurden die Höchstmengen angepasst?

Die Grenzwerte der sog. Japan-Verordnung (EU) Nr. 297/2011 für Cäsium waren vor dem Hintergrund der niedrigeren Grenzwerte für Cäsium nach der sog. Tschernobyl-Verordnung (EG) Nr. 733/2008 zu überprüfen. Nach übereinstimmender Einschätzung der deutschen Fachbehörden waren die Menschen in Deutschland und Europa mit den vor dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung (EU) Nr. 351/2011 geltenden Werten umfassend vor gesundheitlichen Risiken geschützt. Unterschiedliche EU-Grenzwerte in unterschiedlichen EU-Verordnungen sind jedoch für die Verbraucherinnen und Verbraucher in Europa weder nachvollziehbar noch vermittelbar. Zudem erfolgte die Harmonisierung auf ein einheitliches Niveau der Grenzwerte auch aus Gründen der Transparenz, der Praktikabilität und des behördlichen Vollzugs.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 351/2011 wurde die Japan-Verordnung um einen Anhang ergänzt, der strenge Grenzwerte für die radioaktive Belastung von Lebensmitteln und Futtermitteln aus Japan vorsieht. Damit erfolgte eine Angleichung an die geltenden zulässigen Höchstgehalte in Japan. Zusätzlich wurde durch diese Festlegung sichergestellt, dass Lebensmittel und Futtermittel, die in Japan nicht verkehrsfähig sind, in die EU ebenfalls nicht eingeführt werden dürfen. Die festgelegten Höchstgehalte tragen dem Grundprinzip des Strahlenschutzes, eine radioaktive Belastung des Menschen möglichst weitgehend zu minimieren, Rechnung.

## 3. Welche Höchstmengen für Radionuklide gelten für Lebensmittel aus den japanischen Nachbarstaaten?

Da sich die Sonderimportmaßnahme ausschließlich auf das Ursprungs- bzw. Herkunftsgebiet Japan bezieht, sind die Nachbarstaaten hierdurch nicht erfasst. Jedoch hat die Europäische Kommission bereits am 15. März 2011 empfohlen, Lebensmittel und Futtermittel aus Japan auf Radioaktivität zu untersuchen und dabei auf eine mögliche Notwendigkeit für Analysen von Produkten aus Nachbarstaaten hingewiesen. Die Behörden kontrollieren risikoorientiert. Sofern auch außerhalb Japans Lebensmittel oder Futtermittel mit erhöhter radiologischer Aktivität gefunden werden, werden die für die Lebensmittelüber-

wachung zuständigen Behörden der Länder dies berücksichtigen und entsprechende Kontrollen durchführen. Auch hat die Kommission zugesichert, die Verordnung im Bedarfsfall anzupassen.

4. Welche Höchstmenge für Radionuklide gelten für Verbraucherprodukte, die aus Japan bzw. seinen Nachbarstaaten nach Deutschland importiert werden?

Bei der Einfuhr werden aus Japan stammende Produkte des Nichtlebensmittelbereichs im Rahmen der risikoorientierten Aufgabenwahrnehmung durch die Zollverwaltung mit Hilfe von Messgeräten stichprobenartig auf erhöhte Oberflächenkontamination geprüft. Bei Verdacht auf eine möglicherweise erhöhte Kontamination wird die zuständige Landesbehörde unterrichtet, die über erforderliche Maßnahmen entscheidet. Der Krisenstab der Strahlenschutzkommission empfiehlt für kosmetische Zubereitungen, die unter Umständen aus natürlichen Rohstoffen hergestellt und kontaminiert sein können, einen Grenzwert von 500 Bq/kg Cs 137. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 5.

5. Welche Höchstmengen für Jod-131 und Radiocäsium gelten für Elektrowaren, Werkzeugmaschinen und Kraftfahrzeuge?

Für Elektrowaren, Werkzeugmaschinen und Kraftfahrzeuge und andere Waren, die aus Japan importiert werden, hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) auf der Basis einer Empfehlung der Strahlenschutzkommission den Ländern einen einheitlichen Unbedenklichkeitswert für die Oberflächenkontamination in Höhe von 4 Becquerel pro Quadratzentimeter (gemittelt über 300 Quadratzentimeter oder die wirksame Fläche des Kontaminationsmessgerätes) empfohlen. Eine solche geringfügige Kontamination von Oberflächen führt zu Folgedosen, die deutlich unter dem international empfohlenen Referenzwert von 1 Millisievert im Jahr liegen. Im Hinblick auf eine einfache praktische Umsetzung können zunächst Messungen auf der Oberfläche mit Ortsdosisleistungsmessgeräten durchgeführt werden. Ergibt dies den doppelten Untergrund-Messwert, wird die Durchführung detaillierter Messungen mit Kontaminationsmessgeräten oder Wischtest mit anschließender nuklidspezifischer Messung empfohlen. Bei Überschreitungen sollten mögliche Maßnahmen (z. B. Abklingen abwarten oder Dekontamination) geprüft werden.

6. Welche Höchstmengen für Radionuklide in Lebens- und Futtermitteln gelten in der Umgebung von Atomkraftwerken in Deutschland?

In Deutschland gibt es keine speziellen Höchstmengenwerte für Radionuklide in Lebens- und Futtermitteln, die sich auf die Umgebung von Atomkraftwerken beziehen.

Eine Festlegung solcher Werte ist angesichts der äußerst geringen nachweisbaren Radioaktivitätsmengen in landwirtschaftlichen Produkten infolge der Freisetzung aus kerntechnischen Anlagen in Deutschland nicht erforderlich. Dies wird durch umfangreiche und regelmäßige Messungen des Bundes, der Überwachungsbehörden sowie der Betreiber belegt. Die Ergebnisse werden in den jährlichen Berichten des Bundesumweltministeriums an den Deutschen Bundestag und den Bundesrat „Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung“ veröffentlicht.

Für landwirtschaftliche Produkte, die infolge der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl mit Cäsium verunreinigt wurden, gilt weiterhin die Verordnung

(EG) Nr. 733/2008 des Rates vom 15. Juli 2008 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl. Darin sind Cäsium-Höchstwerte für Milch- und Milcherzeugnisse sowie alle anderen Erzeugnisse festgelegt. Diese Verordnung ist für Deutschland bedeutsam, um Wildbret sowie Pilze und Beeren aus Waldgebieten zu überwachen.

7. Welches Risikokonzept liegt der Bestimmung der Höchstmengen für Radionuklide in Lebensmitteln zugrunde?

Der Verordnung (EURATOM) Nr. 3954/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation liegt das folgende Konzept zu Grunde:

Infolge eines radioaktiven Notfalls wird zur Vermeidung von Versorgungsgängen eine zusätzliche zumutbare Strahlendosis von 5 Millisievert pro Jahr durch den Verzehr von kontaminierten Lebensmitteln in Kauf genommen. Diese Dosis würde erreicht, wenn 10 Prozent der konsumierten Lebensmittel die Werte der o. g. Verordnung voll ausschöpfen. Dieses Konzept ist äußerst konservativ, zumal vorgesehen ist, dass die Verordnung nur für etwa drei Monate in Kraft gesetzt werden soll.

8. Warum werden nicht die strengen Höchstmengen des Umweltinstituts München e. V. zugrunde gelegt?

Siehe Antwort zu Frage 6.

9. Welches Verfahren zur Festlegung von Höchstmengen ist für den Fall eines nuklearen Unfalls in Deutschland vorgesehen?

Für Deutschland gilt – wie für alle EU-Mitgliedstaaten – im Falle eines nuklearen Unfalls das in der Verordnung (EURATOM) Nr. 3954/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Festlegung von Höchstwerten an Radionukliden in Nahrungs- und Futtermitteln, im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notfallsituation (Höchstwerteverordnung) beschriebene Vorgehen.

10. Wie sieht der Kontrollplan für japanische Lebensmittelimporte aus?  
Welche amtlichen Messstellen sind beauftragt?

Die Europäische Kommission hat mit der Verordnung (EU) Nr. 297/2011 (sog. Japan-Verordnung) Sonder-Import-Maßnahmen für bestimmte japanische Erzeugnisse erlassen. Danach werden alle Lieferungen aus Japan an den Außengrenzen der EU angehalten und überprüft. Lebens- und Futtermittel, die nach dem 11. März 2011 in bestimmten Regionen Japans geerntet oder hergestellt wurden, müssen von einer Deklaration und von Analysenzertifikaten begleitet sein, die feststellen, dass die Erzeugnisse die Höchstgehalte der EU-Verordnung einhalten. Zusätzlich wird ein Teil dieser Sendungen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Labor nochmals untersucht, bevor sie in die EU eingeführt werden dürfen. Um lückenlose Kontrollmöglichkeiten zu gewährleisten, müssen sämtliche Lieferungen aus Japan mindestens zwei Tage vor ihrer Ankunft an den EU-Außenkontrollstellen angemeldet werden.

Die Lebensmittelüberwachung ist hoheitliche Aufgabe der Länder, dementsprechend sind diese auch dafür zuständig, Kontrollmaßnahmen nach den Vorgaben der Japan-Verordnung umzusetzen. Aufgrund ihrer Zuständigkeit für diesen Bereich werden amtliche Messstellen durch die Länder direkt beauftragt, der Bundesregierung liegen hierzu keine detaillierten Informationen vor. Im Rahmen der Japan-Verordnung ist eine Liste von Einfuhrstellen festgelegt, über die japanische Lebensmittel ausschließlich eingeführt werden dürfen. Die Liste wird durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) veröffentlicht.

11. Wie und auf welcher rechtlichen Grundlage werden Fischprodukte sowie andere Lebens- und Futtermittel aus den japanischen Nachbarstaaten kontrolliert?

Als Konsequenz aus der Reaktorkatastrophe in Fukushima haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf ein Untersuchungsprogramm von Fischen aus pazifischen Fangregionen verständigt. Ziel des freiwilligen Monitorings ist es, frühzeitig Informationen zu erhalten, ob Fische abseits der japanischen Küstengewässer möglicherweise radioaktiv belastet sein könnten. Die EU-Kommission hat eine entsprechende Empfehlung an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Für alle Fischereierzeugnisse, die in die EU eingeführt werden, muss eine Fangbescheinigung vorgelegt werden, die die legale Herkunft der Fänge belegt und unter anderem Angaben zur Herkunft der Erzeugnisse enthält. In Deutschland ist diese Fangbescheinigung vor der Einfuhr bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) vorzulegen. Die zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärbehörden der Bundesländer werden von der BLE über alle ankommenden Frachten aus den FAO-Fanggebieten 61 und 67 (Nordwest- und Nordostpazifik) unterrichtet. Dadurch wird ein engmaschiges Kontrollnetz gewährleistet.

Im Rahmen des EU-Monitorings soll sowohl frischer Fisch aus dem Pazifik als auch zubereiteter Fisch, dessen Herkunft nicht kennzeichnungspflichtig ist, von den zuständigen Behörden stichprobenartig auf die Gehalte an Iod-131, Cäsium-134 und Cäsium-137 geprüft werden. Die EU-Mitgliedstaaten sind aufgefordert, alle Ergebnisse ihrer Kontrolluntersuchungen wöchentlich an die Europäische Kommission zu melden. Die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Länder wurden darüber bereits unterrichtet.

Hinsichtlich anderer Lebensmittel aus Nachbarstaaten wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

12. Wie erfolgt die Kontrolle auf Radioaktivität von Schiffscontainern im Hamburger Hafen?

Im Einvernehmen mit den zuständigen Fachressorts prüft die Zollverwaltung stichprobenweise im Rahmen ihrer risikoorientierten Aufgabenwahrnehmung im Seeverkehr eintreffende Container aus Japan – möglichst unter Nutzung der stationären Strahlenmessenrichtung am Zollamt Waltershof – auf eine eventuelle Belastung mit Radioaktivität.

Ergibt sich bei der Überprüfung der Verdacht einer möglichen Kontamination, wird unverzüglich die örtlich zuständige Landesbehörde eingeschaltet, die erforderlichenfalls weitere Anordnungen trifft.

Sollte bei einem Schiff eine erhöhte Kontamination festgestellt werden, erhalten sowohl der Reeder/Makler als auch der Zoll einen entsprechenden Hinweis. In einem solchen Fall sind dann ggf. durch Fachfirmen Reinigungsmaßnahmen

auf dem Schiff (auf Veranlassung des Reeders) durchzuführen; wobei dann auch die Container zu betrachten sind.

13. Welche Leitstellen zur Überwachung der Radioaktivität erfassen welche Produkte, insbesondere im Hinblick auf Lebens- und Futtermittel, Fische, Wasser, Luft, Boden, Verbraucherprodukte?

Die Leitstellen sind in das bundesweite „Integrierte Mess- und Informationssystem zur Überwachung der Umweltradioaktivität (IMIS)“ eingebunden. Ihre Aufgaben umfassen neben Messaufgaben auch die Entwicklung und Festlegung von Probennahme-, Analyse-, Mess- und Berechnungsverfahren sowie die Durchführung von Vergleichsmessungen und Vergleichsanalysen. Außerdem sind die Leitstellen für die Zusammenfassung, Aufbereitung und Dokumentation der Daten der Umweltradioaktivität und für die Berichterstattung über die Entwicklung der Radioaktivität in der Umwelt zuständig.

- Leitstelle für Luft- und Niederschlag (beim Deutschen Wetterdienst – DWD)

Eine wesentliche Aufgabe dieser Leitstelle ist es, die erforderlichen Messverfahren zu dokumentieren, weiterzuentwickeln und den Qualitätsstandard zu halten. Mittels der Ausbreitungsprognosen ist in einem Notfall eine Aussage über die Transportrichtung und -zeit und die zu erwartende radioaktive Belastung möglich. Über Rückwärtstrajektorien bei erhöhten Messwerten lassen sich die Quellregion und der mögliche Verursacher eingrenzen.

- Leitstellen für die Überwachung der atmosphärischen Radioaktivität (beim Bundesamt für Strahlenschutz – BfS)
  - $\gamma$ -Ortsdosisleistung, In-situ-Gammaspektrometrie
  - Spurenanalyse, Neutronenortsdosis(leistung),  $\gamma$ -Ortsdosis.

Die beiden Leitstellen erfüllen die Messaufgaben im Rahmen des IMIS, die Prüfung und Zusammenfassung von Messdaten sowie die Weiterentwicklung und Dokumentation von Mess- und Analyseverfahren. Insbesondere ist der Betrieb der Frühwarn-Messnetze für die Überwachung der Gammaortsdosisleistung (ODL-Messnetz) zu gewährleisten.

Das BfS betreibt an der Messstation auf dem Schauinsland Einrichtungen zur Probenahme bzw. äußerst empfindlichen Messung aerosolpartikelgebundener bzw. gasförmiger Radionuklide der Luft (Spurenanalyse). Weiterhin werden an der Messstation im Rahmen von IMIS „On-line-Monitore“ betrieben, Messvergleiche durchgeführt und regelmäßig Proben (Luftaerosol, Edelgase und Niederschlag) genommen. Weitere Probenahmen zur Analyse der radioaktiven Edelgase Krypton-85 und Xenon-133 werden in Freiburg sowie an fünf weiteren Stationen in Deutschland (Xe-133) bzw. an zwölf Stationen weltweit (Kr-85) durchgeführt. Die Analyse der Proben zur Spurenanalyse erfolgt überwiegend in den Laboratorien in Freiburg.

Die Station Schauinsland ist Bestandteil des Internationalen Überwachungssystems (IMS) des Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernwaffentests.

- Leitstelle für Oberflächenwasser, Schwebstoff und Sediment in Binnengewässern (bei der Bundesanstalt für Gewässerkunde – BfG)

Die BfG betreibt in Kooperation mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ein Frühwarnmessnetz und Probenentnahmenetze mit u. a. 40 ortsfesten Messstationen an den BWStr. In Koblenz befinden sich die Messnetzzentrale und das Isotopenlaboratorium. Hier werden mit leis-



tungsfähigen radiometrischen und chemischen Mess- und Analyseverfahren quantitative Radionuklidbestimmungen an den Wasser-, Schwebstoff- und Sedimentproben durchgeführt. Ein weiterer Schwerpunkt sind Arbeiten zum Ausbreitungsverhalten radioaktiver Stoffe in Fließgewässern für Prognosen im Ereignisfall.

- Leitstelle für Meerwasser, Meeresschwebstoff und -sediment (beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie – BSH)

Die Leitstelle entnimmt mit Forschungsschiffen Wasser- und Sedimentproben, um diese anschließend auf Radionuklide zu analysieren. Das BSH betreibt daneben ein automatisches Messnetz zur Erfassung der Gesamt-Gamma-Strahlung mit dreizehn permanent registrierenden Stationen an der Küste und auf Seebojen sowie drei Stationen auf den BSH eigenen Vermessungs- und Forschungsschiffen.

- Leitstelle für Boden, Bewuchs, Futtermittel und Nahrungsmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft (beim Max Rubner-Institut – MRI)

Zu den Aufgaben der Leitstelle gehören Arbeiten im Rahmen der Radioaktivitätsüberwachung und Forschungen auf dem Gebiet der Radioökologie der Nahrungsketten, die von ihrer Erzeugung bis hin zum Verbraucher analysiert werden. Die Leitstelle ist für die Umweltbereiche Boden, Bewuchs, Futtermittel und Nahrungsmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft verantwortlich.

Die Leitstelle prüft und bereitet die Messdaten der Radioaktivitätsüberwachung auf, die in Berichten des Bundesumweltministeriums und der Europäischen Union Eingang finden. Zur Sicherung eines bundeseinheitlichen Qualitätsstandards werden Vergleichsmessungen und Vergleichsanalysen durchgeführt. Ferner werden Probennahme-, Analyse- und Messverfahren entwickelt, die in den Messanleitungen des Bundesumweltministeriums dokumentiert werden.

- Leitstelle für Fisch und Fischereierzeugnisse, Krustentiere, Schalentiere, Meereswasserpflanzen (beim Johann Heinrich von Thünen-Institut – vTI)

Die Leitstelle ermittelt jährlich die Radioaktivität in Fischen und Fischnährtieren aus der Nordsee und Ostsee. Für Messungen steht ein Laboratorium zur Durchführung der Gammaskopimetrie und radiochemischer Analysen von Sr-90, Pu-Isotopen und Am-241 zur Verfügung. Diese Messwerte werden auch zur Plausibilisierung entsprechender IMIS-Messdaten (StrVG) der amtlichen Messstellen herangezogen.

- Leitstelle für Trinkwasser, Grundwasser, Abwasser, Klärschlamm, Abfälle und Abwasser aus kerntechnischen Anlagen (beim BfS)

Die Tätigkeit der Leitstelle umfasst u. a. die Methodenentwicklung zur Überwachung der Umweltradioaktivität in den o. g. Umweltbereichen, die Qualitätskontrolle der amtlichen Messstellen der Länder und der Messlabors von Betreibern kerntechnischer Anlagen (z. B. jährliche Ringversuche für reale Abwässer und Modellwässer, Ringversuche für Sondermedien). Darüber hinaus werden Messungen zur Kontrolle der Eigenüberwachung radioaktiver Emissionen aus kerntechnischen Anlagen (Abwasser) und Berechnungen zur Ermittlung der Strahlenexposition der Bevölkerung durchgeführt.

- Leitstelle für Arzneimittel und deren Ausgangsstoffe sowie Bedarfsgegenstände (beim BfS)

Die Leitstelle für Arzneimittel und deren Ausgangsstoffe sowie Bedarfsgegenstände überwacht routinemäßig vor allem Arzneimittelpflanzen bzw. Pflanzen, die als Ausgangsstoffe für Arzneimittel dienen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Bestimmung der Aktivität von gammastrahlenden Radioisotopen, mit besonderem Augenmerk für das Radionuklid Cs-137, einem Fall-out-Bestandteil der oberirdischen Kernwaffenversuche sowie des Reaktorunfalls von Tschernobyl.

Als Bedarfsgegenstände werden Produkte bezeichnet, die unmittelbar mit dem menschlichen Körper oder Lebensmitteln in Kontakt kommen, z. B. Keramik für Zahnersatz, Holz als Ausgangsmaterial für Verpackungen aus Papier bzw. Spielzeuge sowie Stahl. Diese werden bei konkretem Verdacht gammaspektrometrisch untersucht.

- Leitstelle für Fortluft aus kerntechnischen Anlagen (beim BfS)

Die Aufgaben umfassen u. a. die Zusammenfassung, Aufbereitung und Dokumentation von Daten der Emissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen, die Durchführung von Ringvergleichen, Ringversuchen und Vergleichsmessungen zur Qualitätssicherung, die Entwicklung und Festlegung von Probeentnahme-, Probenvorbereitungs-, Analyse- und Auswerteverfahren sowie die Mitwirkung bei der Erstellung von Messanleitungen, Regeln, nationalen und internationalen Normen und Richtlinien.

- Leitstelle für Fragen der Radioaktivitätsüberwachung bei erhöhter natürlicher Radioaktivität (Leitstelle ENORM)

Spezielle Fachaufgaben der Leitstelle betreffen die Bestimmung von Aktivitätsgehalten natürlicher Radionuklide in Umweltmedien und industriellen Rückständen (ENORM), die Ermittlung der Strahlenexposition durch diese Stoffe und durch Radon und Radonzerfallsprodukte sowie der Gamma-Ortsdosisleistung über Flächen mit natürlichen Radionukliden. Die Überprüfung der von Länderbehörden und Firmen zur Ermittlung der Ortsdosisleistung benutzten Messgeräte erfolgt durch Kalibriervergleiche auf speziellen Referenzflächen.

- Leitstelle für Aktivitätsnormale und Radionukliddaten (bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt – PTB)

Die PTB stellt die gesetzlichen Einheiten dar und gibt sie an die Nutzer weiter. Die Einheit „Becquerel“ (Bq) wird durch die Abgabe von Aktivitätsnormalen weitergegeben, da wegen des radioaktiven Zerfalls kein dauerhaftes Primärnormal wie das „Ur-Kilogramm“ oder das „Ur-Meter“ möglich ist. Die Aktivitätsnormale werden in der Arbeitsgruppe „Aktivitätseinheit“ des Fachbereichs „Radioaktivität“ hergestellt. In der Arbeitsgruppe „Umweltradioaktivität“ werden Ringversuchsproben untersucht und die Spurenmessstation betrieben.

14. Welche nationalen Referenzlaboratorien sind auf Radioaktivität spezialisiert?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.



15. Erwartet die Bundesregierung einen Personalmehrbedarf durch zusätzliche Radioaktivitätsmessungen in den nächsten Monaten?

Dies kann zurzeit noch nicht abgeschätzt werden. Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

16. Wo werden die Messergebnisse zur Radioaktivität veröffentlicht?

Auf der Internetseite des BVL werden die amtlichen Messergebnisse zu Lebens- und Futtermitteln veröffentlicht.

Das BMU berichtet jährlich dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat aktuelle Daten im Bericht „Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung“. Der neueste Bericht ist unter ([www.bmu.de/strahlenschutz/doc](http://www.bmu.de/strahlenschutz/doc)) abrufbar.

17. Warum liegt noch keine ausführliche Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung zu den Gesundheitsgefahren nach dem Reaktorunfall in Fukushima vor?

Die Bewertung des Risikos ionisierender Strahlen liegt im Zuständigkeitsbereich des BMU, das das Bundesamt für Strahlenschutz und die Strahlenschutzkommission mit entsprechenden Bewertungen beauftragt hat. Eine Befassung des Bundesinstituts für Risikobewertung ist deshalb nicht vorgesehen.

18. Welche Verbraucherempfehlung spricht das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aus?

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird seitens des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) keine Notwendigkeit gesehen, eine Verbraucherempfehlung auszusprechen. Aktuelle Informationen finden sich auf den Internetseiten der zuständigen Ressorts.





